

Dringlichkeitsentscheidung

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Auf der Grundlage der von der interfraktionellen AG per Umlaufverfahren gefassten Beschlussempfehlungen wird folgender ergänzender Zuschuss gewährt:

Nr.	Antragsteller	Projekt	beantragter Zuschuss	Gewährter Zuschuss
415	Filmwerkstatt Münster e.V.	Die Kaffeekantate –Musikalische Filmkomödie	78.897 €	10.000 €

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung für politische Gremien, Städtepartnerschaften	2012	10.000 €	Teilbetrag des Gesamtan- satzes von 2.335.900 €
Zeile	15	Transferaufwendungen			

Begründung:

Die Arbeitsgruppe Sparkassenüberschuss hat sich in ihrer Sitzung am 04.05.2012 mit dem Grundantrag der Filmwerkstatt beschäftigt und sich einstimmig für eine Förderung in Höhe von 40.000 € ausgesprochen. Dieser Empfehlung ist der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2012 gefolgt und hat die Bezuschussung in Höhe von 40.000 € beschlossen.

Darüber hinaus wurde in der Arbeitsgruppe vereinbart, dass eine Nachförderung in Höhe von bis zu 10.000 € möglich sein soll für den Fall, dass ohne eine Erhöhung der Förderung die Durchführung des Projektes insgesamt gefährdet ist.

Mit Schreiben vom 21.06.2012 hat der Veranstalter, Filmwerkstatt Münster e.V., darauf hingewiesen, dass noch eine erhebliche Finanzierungslücke bestehe und gleichzeitig darum gebeten, eine ergänzende Förderung zu gewähren. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich in Kenntnis des Schreibens mehrheitlich für eine ergänzende Förderung des Vorhabens in Höhe von 10.000 € ausgesprochen. Da der Grundantrag nach den alten Richtlinien bearbeitet worden ist, finden diese Richtlinien im vorliegenden Fall auch für die Nachgewährung Anwendung.

Da die Planungen unmittelbar umgesetzt werden müssen, ist in diesem Fall eine Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist nach Maßgabe des § 60 I Satz 2 GO NRW durch den Oberbürgermeister sowie ein Ratsmitglied zu treffen, da auch der Hauptausschuss aufgrund der sitzungsfreien Zeit bis Mitte September nicht mehr rechtzeitig zusammentreten kann.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ist dadurch gegeben, dass die Umsetzung des Projektes am 14.07.2012 beginnen soll und bereits Ausgaben zur Realisierung getätigt worden sind. Nach Auskunft des Antragstellers kann das Projekt ohne Gewährung eines weiteren Zuschusses nicht realisiert werden. Entsprechende Bemühungen zur Akquise anderer Gelder führten nicht in vollem Umfang zum Erfolg. Auch ist eine weitere Reduzierung der Kosten nicht umzusetzen. Die Gewährung eines weiteren Zuschusses ist erforderlich, um eine Absage der Veranstaltung zu vermeiden und damit auf ein Projekt von besonderer Bedeutung in der Stadt Münster verzichten zu müssen.

Die Voraussetzungen des § 60 I Satz 2 GO NRW sind insoweit gegeben.

gez.

Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.

Holger Wigger
Bürgermeister

Münster, den 05.07.2012